

Der Magistrat

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herrn Stadtverordneten
Georg W. Hang
Goethestr. 20 a
64285 Darmstadt

Der Magistrat

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5
64283 Darmstadt
Zimmer-Nummer
Ansprechpartner/-in:
Telefon: 06151 13-23 07
Telefax: 06151 13-23 29
E-Mail: dezernatIII@darmstadt.de
Internet: www.darmstadt.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

19.12.2014

Ihre Kleine Anfrage vom 12.10.2014 betr. Gehwegparken

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Hang,

unter Bezugnahme auf Ihre o. g. Kleine Anfrage wird Folgendes ausgeführt:

Einleitung:

Zunächst bleibt festzuhalten, dass für verkehrsrechtliche Maßnahmen keine Zuständigkeit des Magistrats vorliegt.

Gemäß § 1 Nr. 4 HSOG-DVO (= Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes) sind Angelegenheiten der StVO (= Straßenverkehrsordnung), soweit sie Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde sind – und nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen sind –, den allgemeinen Ordnungsbehörden zugewiesen.

Allgemeine Ordnungsbehörde ist im vorliegenden Fall gemäß § 85 Absatz 1 HSOG (= Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) der Oberbürgermeister. Diese Aufgabenstellung wird in Darmstadt von Frau Stadträtin Zuschke für den Bereich der Straßenverkehrsbehörde und ansonsten für den übrigen Bereich der Allgemeinen Ordnungsbehörde von Herrn Bürgermeister Reißer als ständige Vertreter des Oberbürgermeisters wahrgenommen, jedoch nicht als hauptamtliche Magistratsmitglieder (Dezernatsverteilungsplan vom 16.06.2014).

Vorbemerkung:

„Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern

Postbank Frankfurt
Konto-Nummer 2612-601
BLZ 500 100 60

Sparkasse Darmstadt
Konto-Nummer 544 000
BLZ 508 501 50



auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann.“ (Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 315 StVO)

Frage 1:

Sind die derzeit in Darmstadt geltenden verkehrlichen Anordnungen zum Parken auf Gehwegen dem in der Vorbemerkung angeführten geltenden Stand des Straßenverkehrsrechts und der zugehörigen Ausführungsvorschriften angepasst?

Antwort:

Der Unteren Straßenverkehrsbehörde ist nicht bekannt, dass gegen straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen zum Zeitpunkt der offiziellen Ausweisung von Parkständen auf öffentlichen Gehwegen nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) verstoßen wird. Im Übrigen werden die gesetzlichen Vorgaben bei jeder Ortsbesichtigung geprüft.

Frage 2:

Welche unbedingt freizuhaltenen Gehwegrestbreiten hält der Magistrat auf Basis der Anforderungen der VwV-StVO und den durch Regelwerke dokumentierten Stand der Technik (FGSV-Regelwerke) im Rahmen der Anordnung von Gehwegparken für erforderlich?

Antwort:

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) beschäftigt sich schon seit Jahren in verschiedenen Arbeitsgruppen (u. a. AG Verkehrsführung und Verkehrssicherheit, AG Straßenentwurf) mit den aktuellen Entwicklungen im Verkehrsbereich, darunter auch die „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen“ (EAE 85/95), die „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs“ (EAR 05) und den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06). Diese Vorschriften werden ständig fortgeschrieben und dem Stand der rechtlichen und technischen Entwicklung angepasst und beinhalten u. a. auch einen entsprechenden Breiten- und Längenbedarf für Mobilitätsbehinderte.

Bekanntermaßen werden auch PKW im Rahmen der zulässigen gesetzlichen Vorgaben immer breiter und länger, so dass beispielsweise im Baustellenbereich auf Bundesautobahnen eine größere Fahrspuraufteilung (u. a. Fahrspurbreite von 2,10 m statt früher 2,00 m), erforderlich wird.

Diese Auswirkungen betreffen auch den kommunalen Bereich, da sich durch das Abstellen parkender Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum die zur Verfügung stehende Fläche für andere Verkehrsteilnehmer, darunter Fußgänger, verringern kann. Dies ist zumindest dann nicht mehr hinnehmbar, wenn Personen, die in ihre Mobilität eingeschränkt sind, mit ihrem Rollstuhl nicht mehr zwischen Hauswand und parkendem Fahrzeug hindurch kommen. Die Grundmaße für den Verkehrsraum eines Rollstuhlfahrers betragen laut den mittlerweile überholten Vorschriften der EAE 85/95 nur 1,10 m, wobei diese Empfehlung der FGSV von einer Breite des Rollstuhls von nur 85 cm ausgeht. Kinderwagen weisen laut dieser früheren Empfehlung übrigens nur eine Breite von 55 cm auf.

Die Untere Straßenverkehrsbehörde geht daher schon seit Jahren – schon lange bevor die RAST 06 veröffentlicht worden ist – von einer Mindestgebreite von 1,20 m aus, da dies der Flächenbedarf von einem Rollstuhlfahrer ist. Unter der Berücksichtigung, dass blinde Personen auch mit Begleitpersonen unterwegs sind, sehen diese Richtlinien (RASt 06) einen Breitenbedarf von sogar 1,30 m für diesen Personenkreis vor, der nach Möglichkeit dort gewährleistet werden soll, wo insbesondere blinde Menschen unterwegs sind, Dies kann beispielsweise im Bereich des VdK (Landgraf-Georg-Straße) oder des Blindenbundes Hessen e.V. (Pallaswiesenstraße) oder des Clubes der behinderten und ihrer Freunde – CBF (An der Windmühle), erforderlich sein.

Die Grundmaße für den erforderlichen Raumbedarf ergeben sich u. a. auch aus dem Fußgängeraufkommen. Dieser ist beispielsweise im Innenstadtbereich (u. a. Rheinstraße zwischen Neckarstraße und Grafenstraße) höher als in den dünner frequentierten Bereichen (u. a. Richard-Wagner-Weg). Darüber hinaus gibt es temporär mehr Platzbedarf beispielsweise in der Nähe von Schulen, Kindergarten und Universität.

Frage 3:

Agieren Magistrat/Ordnungsamt nach dem Grundsatz, dass in allen Straßen die freizuhaltende Gehwegrestbreite gleich anzunehmen sei oder berücksichtigt der Magistrat, dass nach VwV-StVO der „unbehinderte Verkehr von Fußgängern“ bei höherer Fußgängeranzahl zu größeren Mindestbreiten führen muss? Welche Breiten sind nach Meinung des Magistrats anzunehmen?

Antwort:

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus der Antwort zu Frage 2.

Frage 4:

Liegt dem Magistrat eine vollständige Zusammenstellung darüber vor, in welchen Straßen der Stadt Bordsteinparken angeordnet (also legalisiert durch Markierung oder Beschilderung) ist, wie viele laufende Meter Gehsteig davon betroffen sind und welche Gehwegbreiten dort jeweils vorhanden sind? Von wann stammt diese Zusammenstellung – Monat/Jahr?

Antwort:

Nein. Es gibt keine Zusammenstellung darüber, wo in der Stadt Darmstadt Gehwegparken durch Aufbringung einer Bodenmarkierung oder mittels Beschilderung angeordnet wurde. Demnach gibt es auch keine Aufstellung über die laufenden Meter Gehweg, die davon betroffen sind.

Frage 5:

Falls Nein auf Frage 4, falls also die in Frage 4 genannten Daten nicht oder nicht vollständig vorhanden sind: welche Maßnahmen werden derzeit und künftig vom Magistrat durchgeführt, um zu vermeiden, dass es verkehrliche Anordnungen gibt, welche eventuell unvereinbar sind mit dem geltenden Straßenverkehrsrecht bzw. werden solche Anordnungen aufgehoben? Wenn ja, in welchem Zeitrahmen soll dies ggf. erfolgen?

Antwort:

Es werden keine rechtswidrigen Anordnungen erteilt.

Eingehende Bürgeranfragen werden durch die zuständigen Ämter unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Es werden kontinuierlich aber auch fallbezogen Ortsbesichtigungen unter Beteiligung der Verkehrspolizei, des Straßenbaulastträgers sowie der Straßenverkehrsbehörde durchgeführt. Unter Umständen werden noch weitere Institutionen und Ämter hinzugezogen (u. a. Kinderombudsmann, Verkehrsplanung, Bürger- und Ordnungsamt).

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Arbeitsgruppe Verkehrssicherheit, die sich u. a. aus Vertretern städtischer Ämter, der Polizei, Kinderombudsmann und der HEAG zusammensetzt, werden verkehrliche Probleme erörtert und gegebenenfalls weitere Maßnahmen veranlasst.

Frage 6:

Falls die in Frage 4 genannten Daten vorliegen, aber zeigen, dass die Gehwegrestbreiten nicht mit den vorgeschriebenen Anforderungen vereinbar sind: wie gedenkt der Magistrat diesem Umstand abzuwehren und zu verhindern, dass rechtswidrige verkehrliche Anordnungen dauerhaft bestehen bleiben?

Antwort:

Wir wissen um quartierbezogene Problematiken, die z. T. auch nur temporär auftreten, aber dies ergibt keine Datenlage. Für solch eine Datenlage einer so komplexen Erfassungssituation müsste dann ein sehr aufwändiges Gutachten beauftragt werden.

Es sei erwähnt, dass zuletzt in einem Einzelfall vor mehr als 10 Jahren eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung – jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Parken auf Gehwegen – vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wurde. Ansonsten liegen seit 2002 keine Klagen – weder beim Verwaltungsgericht Darmstadt noch beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel – gegen eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung der Unteren Straßenverkehrsbehörde vor. Auch für die Zeit davor sind dem jetzigen Leiter der Straßenverkehrsbehörde keine Fälle bekannt, die sich mit einer rechtswidrigen straßenverkehrsrechtlichen Anordnung vor Gericht befasst haben.

Frage 7:

Hat der Magistrat geprüft, ob der Stadt Darmstadt möglicherweise Haftungsrisiken entstehen durch rechtswidrige straßenverkehrsrechtliche Anordnungen? Wenn ja, was hat die Prüfung ergeben? Wenn nein, ist eine diesbezügliche Prüfung geplant und wann?

Antwort:

Dem Magistrat ist nicht bekannt, dass rechtswidrige straßenverkehrsrechtliche Anordnungen erteilt worden sind. Vielleicht kann der Anfrager seine Anfrage konkretisieren, um diese leichter beantworten zu können.

Frage 8:

Gibt es konkrete Weisungen an die Kommunalpolizei, illegales Gehwegparken nur zu ahnden wenn die Gehwegrestbreite unterhalb einer bestimmten Mindestgrenze liegt? Wenn ja, welche Breite wird hierbei vorgegeben und wie wird diese hergeleitet? Wenn nein, welche Anweisungen (ggf. formlos) sind durch die Ordnungskräfte bei der täglichen *Überwachungspraxis zu beachten und wie wird sichergestellt, dass vergleichbare Verstöße nicht unterschiedlich gehandhabt werden?

Antwort:

Konkrete Anweisungen, in welchen Situationen bzw. bei welcher Restgehwegbreite Gehwegparken zu ahnden ist, gibt es nicht. Gerade in den innerstädtischen Bereichen ist es Aufgabe der Kommunalpolizei, Kontrollen mit Augenmaß durchzuführen und die Belange aller VerkehrsteilnehmerInnen zu berücksichtigen. Grundsatz für die Kontrollen ist die analoge Anwendung der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 315 Straßenverkehrsordnung (StVO): „Das Gehwegparken darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Gegenverkehr bleibt ...“. Starre Vorgaben für die Kontrollen durch die Kommunalpolizei wären auf Grund der Vielzahl unterschiedlicher Situationen auch nicht praktikabel. Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter muss die Situation vor Ort grundsätzlich einschätzen und über die Einleitung eines Verwarnungsgeldes entscheiden. Gleichwohl wird in Dienstversammlungen sowie einem ständigen Erfahrungsaustausch auf eine einheitliche Ahndungspraxis hingewirkt.

Frage 9:

Richtet sich das Handeln des Magistrat nach dem Grundsatz. Dass sich bei der Ahndung von illegalem Gehwegparken die Anwendung des (in Mag-Vorlage 2014/0271 erwähnten) Opportunitätsprinzips daran orientieren muss, dass im konkreten Einzelfall die freizuhaltenden Mindestmaße des Gehweges den Anforderungen der VwV-StVO und dem Stand der Technik entsprechend der Vorbemerkung und den Antworten zu den Fragen 2 und 3 genügen muss?

Antwort:

Es ist eindeutig, dass alle Fahrzeugführer, die ihr Fahrzeug auf dem Gehweg abstellen, ohne dass für diesen Bereich Zeichen 315 StVO angeordnet und/oder Parkflächenmarkierungen aufgebracht wurden, eine Ordnungswidrigkeit begehen. Das Opportunitätsprinzip besagt, dass die Behörde zu einem Eingreifen berechtigt, aber zu einem Einschreiten nicht verpflichtet ist. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Ermessen üben die Überwachungskräfte aus, die die Situation vor Ort bewerten und auf Grund ihrer Erfahrung und Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten beurteilen. Ihre Entscheidungen sind im Hinblick auf Ermessensfehler überprüfbar (justiziabel).

Frage 10:

Wenn Nein zu Frage 9, auf welchen sonstigen Grundlagen entscheidet der Magistrat bei der Anwendung des Opportunitätsprinzips über Akzeptierbarkeit und Tolerierung von Gehwegparken und zu welchen Mindestgehwegbreiten führt dies konkret in den vom Magistrat derzeit festgelegten Anweisungen an die Kommunalpolizei?

Antwort:

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus den Antworten zu den Fragen 9 und 10.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

gez.

Cornelia Zuschke
Stadträtin

Rafael Reißer
Bürgermeister